

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklaeungen.pdf>

Kauf P[e]r: 800. f: und .3. f:
Leykauf

Hanns hausladen von heuslern vnd Maria
dessen Eheweib bekennen vnd Verkaufen mit
Consens des Churf[ü]r[s]tl[ichen] Pflegamts Waldtmünchen
das von ihnen seith dem .7. Febr: 1733 Erbrechts
weis ingehabte Guett daselbst mit All dessen Rechtl[ichen]
ein vnd Zuegehörungen Zu dorf vnd Veldt nichts
hievon Besond[er]t noch Aus genohmen Gleich sie solches
ingehabt Genutzt, vnd Genossen haben, Von welcher iährl[ich]
dem Churfrtl: Pflegamt Alhier Zu Georgi od[er] Michaeli
.1. f: .17. x: Züns .1. fas[t]nacht hennen vnd .6. Pfundt
hofschnal Verraicht: dann .1. tag mähen .1. heugen
.2. schneiden vnd .1. Tag hackenscharwerch verricht: od[er]
das Gelt dafür bezahlt werden mues, Auch im übrig[en]
Aldahin mit der Manschaft Rais, Steuer, scharwerch Zum
Schlos vf begebente Veränd[er]ung mit dem Zehenten pfening
handlang vnd All And[eren] Pottmässigkeiten vnterworf=
fen vnd Beygethann ist, Dem Ehrbahren hanns Georg
hausladen als deren Eheleibl[ichen] Sohn Leedig iedoch Voggt=
bahren stands all deren Erben vnd nachkomen, um
vnd pr: 400. f: Dann absond[er]lich .4. Mähn oxsen
æstimirt um .80. f: 2. Kleinere deto .20. f: 2. Khüe
vnd .1. Kalben .28. f: 2. Schaaf .3. f: 2. Wägen
samt den Zuegehöre pr: 38. f: .2. Pflieg [Pflüge] vnd: 2.
Eyden .15. f: 2. Eiserne höllhäfen .10. f: der
samentliche hausrath samt haus vnd baumans
fahnus .20.f: 1. halmstuell samt dem Messer
4. f: 1. Ehehalten pett .6. f: Somer vnd Wünter=
fand .160. f: die verhandene füetterey .10. f: 40.
Fartl Tunget .10. f: thuet .400. f: Zusammen
aber in einer Summa um vnd pr: 800. f:
dann .3. f: Leykauf, welchen Kaufschilling

.167.

Käufer folgentergestalten Zu entrichten Versproch[en]
Als erstlichen will derselbe Zur Angabs Frist
auf kommend heyl[ige] Liechtmessen a[nn]o: 1763. paar=
An ihme aber als ein heurath Guett .150. f:
in Handten Verbliben .400. f: erlegen dem
überzahl Dagegen in iährlich: .20. f: Nach=
frist Zu heyl: Johanni ao: 1764. Zum er=
stenmahl Anfangend vnd hiermit jährl:
um solche Zeit Continuirend abführen vnd
richtig machen. Wobeynebens Käufer schul=
dig dessen Schwester bey ihrer bedürft[ig]keit
ein[e] Kue auch .3. Mezen Korn Zu einem
Hochzeit brod Zu verreichen, nitwenig[er]
selben Zeit die Auf einstiges Absterben deren
Verkäufern verhandene Leutherungs Kue über
vnd Nächst folgende .3. Jahr Von heu[e]r Anfan=

gend .1. Cambaur [Chamer] Viertl Lein Aus Bauen Z[u]las=
sen. Deme nun in Ain so and[eren] nach Zu=
komen wurd[e] handstrachlich Angelobt. Ge=
schehen dem .22. April anno .1762.

Zeugen

Franz Ruef: vnd Josef Sturm Beede alhier

Ausnam hierauf

Vorgedachter hanns hausladen vnd Maria
dessen Eheweib haben ihnen bey dem unter
heutigem dato an ihren Sohn hanns

Georg hausladen verkauften halben hof folgent[e]s
Zur Lebens langl:[ichen] unerhaltung ausgenohmen vnd
Zwar

Erstlich die freye unvertribene Herberg in dem
Verhandenen Nebenstübl, welches beede Theill Auf
gleiche Unkosten Zur Wohnung herzustellen, worzue
aber Käufer iährl:[ich] 2. „Klafter“ brenholz und .10. Bischl Spänn
dann .1. Fuhr Glaub holz Zu Verschaffen hat.

And[er]tens Zur Und[er]haltung Jährlich .2. Mezen Waiz
.5. Ell Korn .1. Ell Gersten vnd .2. Ell haabern
Cambaur [Chamer] mässerey.

Drittens Zu fietterung einer Kue .25. Rockh[en]
vnd .25. Schidt Sommer Stro, item die sogenante
Tränckh Wis bis Auf das Veldt hinein, item
Zur Gaserey einen Aus gesteckten fleckh in
d[er] paint samt darin befindliche obst Paum
bis an die schupfen Sommern vnd Wüintern, vnd
den halben Hietlohn [Hütlohn] Von d[er] Kue Abstatten
wie auch .3. hennen mit den seinigen laufen
lassen, auch .4. Gäns solange gestatten, bis
deren Ausnehmere Tochter ihre ferttigung haben
wirde.

Vierttens zur Schmalsath den sogenannten
Ganzen Krautt Garten, item auf .1.
Mezen Lein das erford[er]liche Veldt nitweniger

.168.

Zu Krautt vnd Ärdtäpfeln in Langen Veldt
.6. in kurzen aber .8. Pifang dergestalten
iedoch, das die Ärdtäpfl in der Quatem=
ber Wochen alle Zeit Aus dem Veldt komen,
Damit Käufer solches Zeitlich ackern vnd
Bauen können, weiters würdet man
Äpfle vnd Birn den dritte Metzen Reservirt,
massen d[er] Ausnehmer auch von Zwespen
bäumen ihnen .3. vnd .1. Kerschbaum Ausge=

nohmen, nebenbey mues Kaufer den Aus=
nehmern ein[en] orth im stall, stadl, schupfen
boden vnd Keller überlassen, obige Veldt tung[en]
vnd bauen, die Wismathen mähen, vnd das
erwachsente nacher haus führen.

Fünfftens wurde abgemacht, das auf vorab=
sterben der Ausnehmerin der Kaufer dem
Ausnehmer die völlige Leutherung Zu Verraich[en]
schuldig, worgegen aber auf Vorabsterben
des Ausnehmers vor seiner dermalligen Ehe=
weib der Ausnehmers Krautt Gartten .1.
Eil Korn vnd .1. Eil Haabern Zum haus
Anheim fallet, wobey nebens Angemerckt wirdt,
das Ausnehmer seinen redo tunget Zu begail=
lung der Reservirten Veld[er] alleinig Zu legen,
der Kaufer aber die Nothdurft Rech Strä bey
Zu führen hat. actum et Testes ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 187\Hausl Ha 4 BP 187 10_.docx